

Sedis 1931, p. 212). Es tritt somit in diesem sozialen Verhältnis zwischen Herrn und Arbeiter eine neue *soziale Gerechtigkeit* auf, die vollständig verschieden ist von der strikten Gerechtigkeit. Diese soziale Gerechtigkeit ist in erster Linie sozial *kommutativ*, indem der Herr die Ansprüche der Personenrechte des Arbeiters, soweit sie im Betrieb gefährdet sind, erfüllen muß. Der Herr muß im Betrieb auch eine *sozial distributive* Gerechtigkeit erfüllen, indem er die Arbeiter proportioniert, entsprechend ihren Kräften und Bedürfnissen behandelt. Auch muß der Herr die nötigen Befehle und Vorschriften im Betriebe erlassen und der Arbeiter muß gehorchen und das Gemeinwohl des Unternehmens fördern. Das ist ein *Abbild der gesetzlichen Gerechtigkeit*.

Weil Herr und Arbeiter im Dienst- oder Prinzipverhältnis sozial verbunden sind, deshalb verträgt dieses soziale Leben nur schwer die Einmischung des Staates. Daher darf der Staat nur in sehr beschränktem Maße, soweit das Gemeinwohl es verlangt, durch die legale strikte Gerechtigkeit im Dienstverhältnis intervenieren. Wir ersehen daraus, daß die soziale Gerechtigkeit unmöglich mit der strikten legalen Gerechtigkeit zusammenfallen kann, denn sie vertragen sich gegenseitig nur sehr schwer und in beschränktem Maße. Man beachte in den päpstlichen Rundschreiben die Warnung vor zu starker Intervention des Staates. Deshalb verlangt die Natur des Dienstverhältnisses die *berufsständische Ordnung* mit besonderen Ausschüssen, um der sozialen Gerechtigkeit, immer den konkreten wechselnden Verhältnissen entsprechend, zum Durchbruch zu verhelfen. Den Charakter dieser sozialen Gerechtigkeit haben wir schon im Jahre 1927 in unserm Buch: „Die Lösung der Arbeiterfrage durch die Macht des Rechts“ ausführlich dargelegt. Im Anschluß an den heiligen Thomas und Aristoteles nennen wir sie *Justitia oeconomica*; Pius XI. nennt sie *Justitia socialis*.

Pastoralfälle.

(**Suffragia ante mortem.**) Pfarrer Albert hat in seiner Gemeinde viele ältere fromme Personen, die ihm Meßstipendien bringen mit der Bitte, nach ihrem Tode eine größere Anzahl heiliger Messen für ihre Seelenruhe zu lesen. Da ihre Anverwandten wenig religiös sind, möchten sie jetzt schon die heiligen Messen bestellen, um sicher zu sein, daß nach ihrem Tode das heilige Meßopfer für sie dargebracht werde. Bei dieser Gelegen-

heit erklärt Pfarrer Albert den Bittstellern, sie würden die Früchte des heiligen Meßopfers noch sicherer und reichlicher empfangen, wenn sie jetzt schon die heiligen Messen für sich lesen ließen und selbst auch dem heiligen Meßopfer andächtig beiwohnen würden. Vor allem aber dürften sie nicht die Wahrheit vergessen, daß die ganze Ewigkeit abhänge von unserer Todesstunde. Sind wir dann im Stande der heiligmachenden Gnade, sind wir ewig gerettet. Überrascht uns aber der Tod mit einer schweren Sünde auf dem Herzen, sind wir ewig verloren. Gott aber kann uns sterben lassen, wann er will. Darum ist es sehr gut und heilsam, schon jetzt für uns das heilige Opfer darbringen zu lassen mit der Bitte an Gott, er möge uns in einer Stunde aus diesem Leben rufen, in der wir im Stande der Gnade sind. Wir haben also einen größeren und sichereren Anteil an den Früchten des heiligen Meßopfers, wenn es schon zu unseren Lebzeiten, als erst nach unserem Tode für uns dargebracht wird.

Für diese kurze Belehrung waren die Bittsteller recht dankbar. Sie bestellten darum mehrere heilige Messen für sich, um von Gott die Gnade einer glücklichen Sterbestunde zu erlangen. Mit doppelter Andacht wohnten sie dann diesen Messen bei und empfingen darin zu ihrem großen Troste die heilige Kommunion.

Als Pfarrer Albert gelegentlich einem geistlichen Mitbruder diese Praxis mitteilte, war dieser darüber höchst erstaunt und sagte gleich, da hast du aber den Leuten ein großes Unrecht angetan, die müssen nun lange im Fegefeuer leiden für alle ihre Sünden, die sie in all den Jahren nach diesen Messen begehen.

Was sagen die Theologen und Moralisten zu der Praxis von Pfarrer Albert?

Die Theologen unterscheiden im Meßopfer einen **inneren** und **äußeren Wert**. Unter dem *inneren* Wert versteht man jenen, welcher dem Meßopfer in sich selbst auf Grund der *Würde Christi* als des Hohenpriesters und Opferlammes objektiv innewohnt. Der *äußere Wert* besteht in der Summe jener konkreten Wirkungen, die kraft der Zuwendung der Erlösungsfrüchte jeweils in die äußere Erscheinung treten.

Der *innere Wert* der heiligen Messe ist sicher ebenso unendlich wie das Abendmahl- und Kreuzesopfer.

Der *äußere Wert* (Applikationswert) der heiligen Messe ist schlechthin unendlich, insofern die Messe Lob- und Dankopfer, (im gewissen Sinne) endlich, insofern sie Bitt- und Sühnopfer ist.

Unter **Meßfrüchten** (*fructus Missae*) verstehen die Theologen jene Wirkungen *ex opere operato*, welche der Messe als einem Bitt- und Sühnopfer entspringen und daher den Menschen zufallen.

Da es angemessen und der Wille Gottes zu sein scheint, daß die Strafe erlassen werde, wenn eine entsprechende Genugtuung geleistet worden ist, so nehmen die Theologen gewöhnlich an, daß, falls die gehörige Disposition vorhanden sei, die Nachlassung der Sündenstrafe durch das Meßopfer *unfehlbar* oder nach einer feststehenden Regel eintrete. Auch die Wirksamkeit der Messe als eines Bittopfers ist, insoweit Christus als Opferpriester und Opfergabe in Betracht kommt, unfehlbar. Doch können von seiten der Person, der die Früchte der Messe zugewendet werden sollen, oder von seiten des Gegenstandes, den jemand erlangen will, Hindernisse vorliegen, welche die Wirksamkeit aufheben oder beschränken. Die Erhörung unserer Gebete, auch derjenigen, die wir in der heiligen Messe Gott vorlegen, wird ge regelt nach den Gesetzen der göttlichen Weisheit. Obgleich die satisfaktorische Meßfrucht den Armen Seelen nur *für bittweise* zugewendet werden kann, nehmen die meisten Theologen mit Suarez an, daß die Messen für Verstorbene mit unfehlbarem Erfolge, wenn nicht die ganze Sündenstrafe, so doch einen Teil ex opere operato erlassen. (Siehe Pohle-Gierens, Dogmatik III^s, S. 380, und Wilmers-Deneffe, Lehrbuch der Religion IV^s, S. 498 f.)

Die wahrscheinlichen Gründe, weshalb Gott die an sich unendliche Kraft des Bitt- und Sühnopfers sich nicht nach ihrer größtmöglichen, wenn auch endlichen Ausdehnung auswirken läßt, sind nach *Tournely* (De Euch. qu. 8, art. 6) folgende: der *positive* Wille Gottes, das Meßopfer möglichst häufig dargebracht und besucht zu sehen; der *allgemeine* Zug an der göttlichen Vorsehung, alle Wirkungen in der Natur und Übernatur schrittweise und allmählich, statt plötzlich und auf einmal, herbeizuführen; endlich der *göttliche Heilsplan*, daß der fromme Christ im Heiligungswerke sich selbst bemühe und der Früchte des Meßopfers in fortgesetzter Anspornung seines Eifers sich selbsttätig bemächtige. (Siehe Pohle-Gierens, Dogmatik III^s, 375.)

Nach der Natur des Meßopfers unterscheidet man eine *drei-fache* Meßfrucht.

1. **Die allgemeine Meßfrucht** (*fructus generalis*). Sie entspricht der Absicht Gottes und seiner Kirche. Gleich zu Anfang des Kanons erklärt der Priester, er bringe das Opfer dar für alle „Rechtgläubigen und Bekennen des katholischen und apostolischen Glaubens“. Ebenso betet er nach der Wandlung, der Herr möge gedenken seiner „Diener und Dienerinnen . . .“, die mit dem Zeichen des Glaubens uns vorangingen und schlummern im Schlafe des Friedens“. „Ihnen und allen in Christo Ruhen den“, so betet er weiter, „verleihe eine Stätte der Erquickung, des Lichtes und des Friedens.“ Diese Gebete aber verrichtet der Priester im Auftrage und im Namen der Kirche, folglich ist es

ihr Wille, daß die Früchte des heiligen Opfers den Genannten zugewandt werden.

Über diesen *fructus generalis* kann der Priester nicht anderweitig verfügen. Ob auf Grund dieser allgemeinen Frucht jedem Mitgliede der Kirche aus allen Messen, die auf Erden gelesen werden, irgendein Nachlaß von zeitlichen Sündenstrafen zuteil werde, wie manche Theologen mit Skotus annehmen, ist zweifelhaft. (Siehe Pohle-Gierens III⁸, 377.)

2. Die besondere Meßfrucht (*fructus specialis*) kommt jenen zu, welchen sie eigens durch den Opfernden oder infolge ihrer Beteiligung am Opfer zugewendet werden.

Die besonderen Früchte kommen zunächst jenen zu, für welche der Priester das heilige Opfer darbringt, mögen sie gegenwärtig oder abwesend, einzelne Personen oder ganze Genossenschaften oder auch der opfernde Priester selbst sein. Im letztern Falle empfängt der Priester eine zweifache besondere Frucht: eine als Priester, der opfert (*fructus personalis*), die andere als Person, für welche geopfert wird.

Diese besondere Frucht ist endlich. Deshalb wirkt das mehrmals zu einem besonderen Zweck dargebrachte Opfer mehr als das nur einmal dargebrachte. Ebenso schöpft der einzelne aus einem für mehrere Personen dargebrachten Meßopfer weniger Frucht, als aus einem für ihn allein dargebrachten.

Weil die Wirkung der Zuwendung in der einen oder anderen Weise vereitelt werden kann, wie z. B. bei einer Messe für einen schon im Himmel befindlichen Verstorbenen, so rät Suarez (De Euch. disp. 79, sect. 10, n. 15) dem Priester an, neben der „ersten Intention“ auf alle Fälle noch eine „zweite“ Intention zu machen, um zu verhüten, daß der *fructus specialis* im Kirchenschatz verbleibe. Daß dieser *fructus specialis* wirklich *existiert* und in der angegebenen Weise verfügbar bleibt, ist ausdrückliche Kirchenlehre, wenn auch kein Dogma. (Siehe Pohle-Gierens III⁸, 378.)

Auch die Gläubigen können die besonderen Früchte des heiligen Meßopfers, insofern sie an der Darbringung desselben Anteil haben, einem bestimmten Zwecke zuwenden. Denn was von ihren Gebeten und der Frucht ihrer guten Werke gilt, das muß auch vom heiligen Opfer gelten. Daß sie aber auf ihre Weise das heilige Opfer darbringen können, ergibt sich klar aus dem Meßkanon, worin es heißt: „Gedenke, Herr . . . , aller, für welche wir dir darbringen oder welche dir darbringen dieses Opfer des Lobes für sich und alle die Ihrigen.“

Auf zweifache Weise geschieht diese Darbringung von seiten der Gläubigen. 1. Im weiteren Sinne, insofern sie Glieder der Kirche, eines mystischen Leibes, sind und folglich durch den Priester als ein mit ihm verbundenes Glied wirken, wie z. B. der

Fuß oder die Hand durch das Auge sieht. 2. Im *engeren* Sinn, wenn sie durch Stiftungen, Unterstützung, Dienstleistungen am Altare u. s. w. auch äußerlich die Darbringung des Meßopfers ermöglichen oder befördern. Die Gegenwart selbst ist eine Art Beteiligung am Opfer, folglich eine Darbringung desselben. (Wilmers-Deneffe, Lehrbuch der Religion IV⁸, 502.)

Sodann kommen die besonderen Früchte allen Kindern der Kirche zu, die dem heiligen Opfer *beiwohnen* und es *innerlich mitfeiern*, und zwar aus einem dreifachen Grunde.

1. Zunächst wird es nämlich für diese insbesondere dargebracht, da es im Kanon heißt: „Gedenke, Herr, aller hier Gegenwärtigen, deren Glaube dir bekannt ist und deren Andacht du kennst.“

2. Ist diese Beiwohnung oder Teilnahme eine Art Mitwirkung. Die Gläubigen, welche die Messe innerlich mitfeiern, bringen, wie eben gesagt wurde, auch selbst in gewisser Weise das Opfer dar. Je mehr aber jemand an der Darbringung des Opfers sich beteiligt, desto größer ist auch das Maß der Früchte, das ihm zukommt.

3. Erlangen die Gläubigen einen Teil der Früchte eben wegen der Andacht und des Verlangens nach denselben, das sie durch ihre Zurückziehung von zeitlichen Geschäften, um dem heiligen Meßopfer beizuhören, bekunden. (Siehe Wilmers-Deneffe, Lehrbuch der Religion IV⁸, 503.)

Die besondere Frucht, die jemand aus der andächtigen Beiwohnung der heiligen Messe schöpft, bleibt dieselbe, mögen auch noch so viele außer ihm zugegen sein. Für jeden der Anwesenden hat das heilige Meßopfer dieselbe Wirkung, als ob er allein gegenwärtig wäre. Diese Frucht wird natürlich größer, wenn er nicht bloß einer, sondern mehreren heiligen Messen beiwohnt.

3. **Die persönliche Meßfrucht** (*fructus specialissimus s. personalis*). Weil der Priester an der Darbringung des Opfers ganz vorzüglich sich beteiligt, kommt ihm auch eine ganz besondere Frucht zu. Jedes gute Werk äußert seine Wirkung an dem, der es verrichtet; folglich auch das Meßopfer. Sodann will die Kirche, daß der Priester, seiner eigenen Schwachheiten eingedenk, den Höchsten um Erbarmen für sich bitte und so eine besondere Frucht sich zuwende. Zu diesem Zwecke hat die Kirche dem opfernden Priester eigene Gebete im Meßkanon vorgeschrieben. Höchst wahrscheinlich kann diese persönliche Meßfrucht, weil unübertragbar, anderweitig nicht vergeben werden.

Aus dieser kurzen Darlegung geht klar hervor, daß die Gläubigen aus der heiligen Messe mehr und reichlichere Früchte zu ihren Lebzeiten gewinnen als nach ihrem Tode, wo sie wahrscheinlich nur die satisfaktorische, nicht aber auch die impetratorische und propitiatorische Meßfrucht erhalten.

Hören wir noch kurz die Ansichten einiger Moralisten. Sie behandeln diesen Gegenstand gelegentlich der Frage, ob ein Priester seiner Applikationspflicht genügt hätte durch Darbringung des Meßopfers für einen Lebenden, den er tot glaubte und für dessen Seelenruhe er applizieren mußte.

Ballerini-Palmieri IV³, n. 1044, verneint diese Annahme, fügt aber gleich hinzu: „Nihilominus advertendum est, quod satisfactorius sacrificii fructus non solum vivo prodesse potest, sed hoc ipso eum eximere a purgatorii poenis. Et exinde est quorundam usus, qui hoc praesidium sibi sollicite quaerentes, praestitutas a se Missas, vel omnes vel magna ex parte, praemittere satagant, dum in vivis agunt.“

Noldin-Schmidt antwortet auf diese Frage also: „Si contractum iuxta rigorem iuris interpretemur, sic applicans non satisfacit, quia finis, quem dans stipendium intendit, non obtinetur, nempe per missae sacrificium delendi poenas post mortem adhuc luendas. Quia tamen vivus ex missae sacrificio uberiorem certioremque fructum percipit quam defunctus, insuper quia poenae purgatorii propter missae sacrificium, quod vivo applicatur, breviores mitioresque evadere possunt, non improbabiliter supponitur eum, qui dedit stipendium, nolle ad amussim urgere ius suum.“ (Noldin-Schmitt III²³, 181.)

Cappello I, 607, beantwortet diese Frage noch klarer und bestimmter mit folgenden Worten: „Nos, re mature perpensa, putamus huiusmodi applicationem valere, quia, licet accidentaliter obligationi susceptae seu contractui non fuerit satisfactum, substantialiter tamen fuit certe satisfactum. Etenim ex Missae sacrificio vivus percipit uberiorem ac certiorem fructum, quam defunctus, quatenus non solum percipere valet fructum satisfactorium, sed etiam alios fructus, quorum defuncti tantum secundum aliquam rationem et probabiliter vel probabilius, non vero certe, capaces sunt. Hinc multorum usus, maxime laudandus, qui, hoc praesidium sibi sollicite quaerentes, praestitutas a se Missas vel omnes vel ex magna parte praemittere satagunt, dum in vivis degunt.

Diximus praefatum usum esse *maxime laudandum*, tum quia, praeter dicta, magis meretur qui vivens stipendiis Missarum se privat, quam qui ea solvenda post mortem relinquit, cum scilicet iisdem non amplius frui valet; tum quia fructus ex opere operantis maior est vel esse potest; tum demum quia celebratio Missarum certior est, iugi teste experientia. Oneribus enim Missarum, quae sint post obitum adimplenda, vel ex legum civilium iniuria vel ex haeredum aliorumve, quorum interest, incuria aut malitia, saepe non satisfit.“

Ebenso klar und bestimmt beantwortet P. Vermeersch III³, 288, unsere Frage mit den Worten: „Minime improbandi,

immo laudandi sunt qui, dum vivunt, per celebrata iam sacra sibi suffragia praecipiunt. Vivens enim homo omnes fructus certo participat, dum de defunctis minus constat utrum necne aliis fructus praeter satisfactorium ipsis prosit.

Potest quoque vivens missae *assistere* atque etiam hac ratione esse offerens. Magis etiam per se meretur, dum se privat stipendiis ipse, potius quam mere hereditatem suam onere isto gravet. Addas maiorem securitatem de fideli adimpletione onerum.“

Nach der Ansicht der Moralisten ist also die Handlungsweise des Pfarrers Albert in jeder Beziehung zu loben und nachahmungswert. Die Gründe, die uns antreiben sollten, die Gläubigen in ähnlicher Weise aufzuklären, faßt Benedikt XV. in einem Briefe vom 31. Mai 1921 kurz zusammen, indem er in einem Breve über die Kongregation vom guten Tod also schreibt: „*Considerandum praecipue est, fructus qui ex sacro percipiuntur, hominibus longe uberior vivis prodesse quam vita functis, cum iis, bene animatis et dispositis, magis directo, certius atque abundantius quam his applicentur; unde efficitur, ut, cum perseverantiae dono, quaeremus nobis facultatem adhuc vivis comparare tum placandae Dei iustitiae, tum poenae, quae nobis in Purgatorio igne maneret, vel tollendae omnino, vel valde saltem imminuendae. Quodsi satis multi oblivious atque ingrati homines, id committere consueverunt, ut ad animas eorum piandas quos habere carissimos videbantur, augustum offerri Sacrificium neglegant, sunt maiore numero qui, gravi cum spiritualium utilitatum iactura, illud ignorent, profuturum sibi multo magis missae sacrificium quod, se vivis, ipsimet, quam quod in ipsorum levamen defunctorum heredes, propinquai vel amici perlitari iusserint.*“ (A. A. S. XIII, 344.)

Es ist selbstverständlich, daß nicht die *zukünftigen* Sündenstrafen, sondern nur jene durch das heilige Meßopfer nachgelassen werden können, die zur Zeit der Darbringung des heiligen Opfers noch abzubüßen sind.

Pfarrer Albert hat also ganz im Sinne der Kirche gehandelt. Mögen seine Worte zu einer Saat werden, aus der sich reichliche Früchte entwickeln.

Trier.

B. van Acken S. J.

(Eine Verführungsgeschichte.) Vor einiger Zeit ist an einem kleinen Orte eine Verführungsgeschichte unter Jünglingen aufgekommen. Anlässlich dieses Skandals überlegt der Seelsorger die beiden Möglichkeiten: 1. Wenn der Seelsorger als *Beichtvater* auf Verführungsgeschichten käme, was könnte und müßte er tun in einer kleinen Gemeinde? 2. Wenn der Seelsorger *außerhalb des Beichtstuhles* ein solches Übel in Erfahrung brächte,